

Reglement für die Zertifizierung des SZFF-Qualitätssicherungssystem



Zertifizierter Qualitätsbetrieb
Entreprise de qualité certifiée



Zertifizierter TOP Qualitätsbetrieb
Entreprise de qualité TOP certifiée

Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden
Centrale Suisse Fenêtres et Façades

Ringstrasse 15, 4600 Olten
Telefon: 062 287 40 00
e-mail info@szff.ch
www.szff.ch

Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen.....	3
1.1.	Referenzen	3
1.2.	Mitgeltende Dokumente.....	3
2.	Einleitung.....	4
2.1.	Anwendungsgebiet	6
3.	SZFF – Zertifizierungsstelle	6
3.1.	Geschäftssitz und Sekretariat	6
3.3.	Korrespondenz	6
4.	Inspektionsstelle	6
4.1.	Zusammenarbeit der Zertifizierungsstelle mit der Inspektionsstelle.....	6
5.	Fachausschuss der SZFF	6
6.	Antrag auf Zertifizierung eines Herstellerbetriebs	7
6.1.	Allgemeine Bestimmungen	7
6.2.	Formeller Antrag	7
6.3.	Gültigkeit des formellen Antrags	7
7.	Änderungen an der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)	8
7.1.	Antrag auf Aufrechterhaltung des Q-Labels nach Änderungen	8
8.	Vertragsauflösung.....	8
9.	Inspektion von Herstellbetrieben	8
9.1.	Erstinspektion	8
9.2.	Aufrechterhaltungsaudits (Wiederholaudits).....	8
9.3.	Personen, die die Inspektionsstelle im Werk begleiten dürfen.....	9
9.4.	Ergebnis der Inspektion	9
9.5.	Typen von Auflagen.....	9
10.	Zertifizierung	10
10.1.	Erteilung des SZFF Qualitäts-Labels durch die Zertifizierungsstelle	10
10.2.	Verweigerung der Ausstellung des Zertifikats.....	10
10.3.	Geltungsdauer des Zertifikats.....	10
10.4.	Kopien des Zertifikats.....	10
10.5.	Aussetzung und Verzicht des Zertifikates durch den Hersteller	10
10.6.	Unterbrechung der Produktion	10
10.7.	Änderung der technischen Spezifizierungen der Zertifizierung	10
10.8.	Liste der zertifizierten Qualitätsbetriebe	11
11.	Beschwerden	11
11.1.	Beschwerden bezüglich der Zertifizierung	11
11.2.	Rekurs.....	11
12.	Finanzielle Belange	11
13.	Rechtsstreit	11
14.	Inkraftsetzung.....	11

Allgemeiner Teil

1. Definitionen

Antragsteller	Hersteller, welcher bei der Zertifizierungsstelle ein Qualitätslabel als SZFF Qualitätsbetrieb verlangt
Hersteller	Betrieb, welcher für die Herstellung folgender Systeme verantwortlich ist: - Fenstersysteme und -konstruktionen - Fassadensysteme und -konstruktionen - Türsysteme und -konstruktionen für den Einsatz im Wohnungs-, Fassaden- und Geschäftshausbau
Inspektor	Vertreter der Zertifizierungsstelle, beauftragt mit dem Audit.
SZFF Qualitätslabel	Label, das die Übereinstimmung mit den Label-Anforderungen (Reglement für die Zertifizierung der SZFF Qualitätsbetriebe) dokumentiert.
Nichtkonformität	Nichtübereinstimmung im Qualitätssystem oder bei der Werkseigeneproduktionskontrolle mit dem Reglement für SZFF Qualitätslabel.
Zertifizierungsstelle	Stelle, die eine Zertifizierung durchführt.
Inspektionsstelle	Stelle, die eine Audit durchführt unter der Verantwortung der Zertifizierungsstelle.
Reglement	Dokument, welches die Regeln und Rahmenbedingungen für das Anbringen des SZFF Qualitätslabel festlegt.
Qualitätsmanagementsystem	Für die Umsetzung des Qualitätsmanagements erforderliche Organisationsstruktur, Verfahren, Prozesse und Mittel.
Werkseigene Produktionskontrolle	Die ständige Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan.

1.1. Referenzen

Norm	Bezeichnung
SN EN 14531-1	Fenster und Aussentüren Produktnorm
SN EN 14351-2	Innentüren Produktnorm
SN EN 16034	Brandschutz Produktnorm
SN EN 13830	Vorhangfassaden - Produktnorm
Norm SIA 329	Vorhangfassaden
Norm SIA 331	Fenster und Fenstertüren
Norm SIA 343	Türen und Tore

1.2. Mitgeltende Dokumente

- 1.2.1 Beilage 1 Gebührenordnung
- 1.2.2 Beilage 2 SZFF Musterhandbuch WPK
- 1.2.3 Beilage 3 Antragsformular

Allgemeiner Teil

2. Einleitung

Anerkannte Qualitätszertifikate bieten Vorteile im Wettbewerb und eine Fremdüberwachung festigt auch innerbetrieblich den Qualitätsanspruch. Das haben die Unternehmen der Branche erkannt und wünschen sich einen einfachen und abgestuften Einstieg in die Zertifizierung und Qualitätssicherung. Daher hat der SZFF in enger Zusammenarbeit mit Fachpersonen ein Stufenmodell entwickelt, welches die Hersteller Schritt für Schritt an eine Qualitätssicherung heranführt.

Die Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden führt deshalb für Hersteller von Fenstern, Türen und Vorhangfassaden ein mehrstufiges Qualitätssicherungssystem ein, das mit dem Label „**SZFF Qualitätsbetrieb**“ oder „**SZFF Top Qualitätsbetrieb**“ zertifiziert werden kann.

- SZFF Fachberatung der Firmen
- SZFF Qualitätsfachbetrieb
- SZFF Qualitätsbetrieb zertifiziert
- SZFF Top Qualitätsbetrieb zertifiziert

SZFF Fachberatung der Firmen

Die Fachberatung durch die SZFF von ca. 2 Stunden beinhaltet die Abfrage über den aktuellen Stand in der Firma betreffend derzeitiger Umsetzung der Anforderungen einer WPK, sowie eine Empfehlung über das weitere Vorgehen.

SZFF Qualitätsbetrieb

Die vom Hersteller beim SZFF eingereichten Dokumente seiner WPK werden vom Fachausschuss auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft. Grundlagen sind Anforderungen an die WPK der betreffenden Produktnorm.

Es erfolgt nur das Überprüfen der Dokumente, jedoch keine Betriebskontrolle.

Der Hersteller erhält eine schriftliche Bestätigung, dass die Anforderungen an die WPK erfüllt sind.

SZFF Qualitätsbetrieb zertifiziert

Um dieses Label zu erhalten, muss ein Hersteller eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) umsetzen, welche die Anforderungen der geltenden Normen erfüllt.

Des Weiteren ist eine Erstaudit der WPK beim Hersteller durch eine ausgewiesene Fachperson inkl. regelmässiger Wiederholaudits notwendig. Die Mindestanforderungen an die SZFF Qualitätsbewertung muss zu 60 bis 79% erfüllt werden. Die Zuteilung erfolgt anhand einem Punktesystem die sich aus den Anforderungen der Qualitätsbewertung ergeben.

Bei positivem Ergebnis der Erstaudit wird dem Hersteller vom SZFF das Label „SZFF Qualitätsbetrieb“ vergeben.

SZFF Top Qualitätsbetrieb zertifiziert

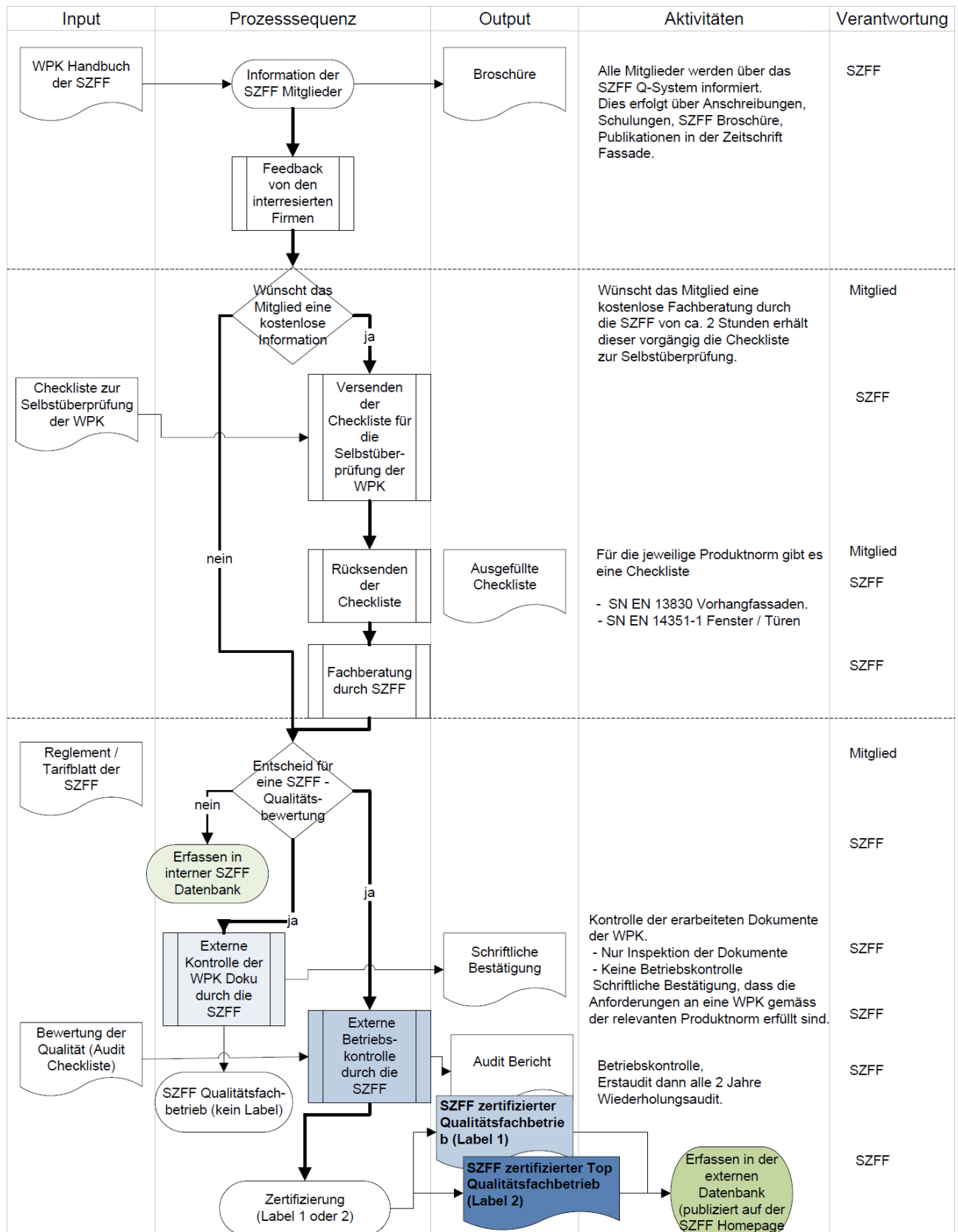
Um dieses Label zu erhalten, muss ein Hersteller einerseits die Anforderungen an den SZFF Qualitätsbetrieb zertifiziert, sowie die vom SZFF definierten Zusatzanforderungen erfüllen. Die Anforderungen an die SZFF Qualitätsbewertung muss mit mindestens 80% erfüllt werden.

Die Zuteilung erfolgt anhand einem Punktesystem die sich aus den Anforderungen der Qualitätsbewertung ergeben.

Bei positivem Ergebnis der Erstaudit wird dem Hersteller vom SZFF das Label „SZFF Top Qualitätsbetrieb“ vergeben.

Allgemeiner Teil

Ablauf der Zertifizierung «SZFF - Qualitätsunternehmen»



Allgemeiner Teil

2.1 Anwendungsgebiet

- 2.1.1 Das vorliegende Dokument definiert die Anforderungen, die ein Hersteller erfüllen muss, um einen Antrag für das SZFF Qualitätslabel stellen zu können. Weiter sind die Rahmenbedingungen für den Ablauf der Audit und Zertifizierung festgehalten.
- 2.1.2 Der Hersteller ist verantwortlich für die Qualität seiner Produkte, bei denen er die Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden technischen Dokumente auf den folgenden Grundlagen prüft und dokumentiert:
- Typprüfung (TT)
 - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
- 2.1.3 Die SZFF bestätigt die Konformität des Herstellers mit den Vorgaben dieses Reglements, indem sie eine Erstaudit des Herstellers vornimmt.
- 2.1.4 Die SZFF ist ausserdem verantwortlich für die regelmässige Überwachung, Bewertung und Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle.

3. SZFF – Zertifizierungsstelle

3.1. Geschäftssitz und Sekretariat

- 3.2.1 Der Geschäftssitz der SZFF ist in CH-4600 Olten, Ringstrasse 15.
- 3.2.2 Das Sekretariat der SZFF befindet sich am Ort des Geschäftssitzes.

3.2. Korrespondenz

- 3.3.1 Jegliche Korrespondenz vom Antragsteller betreffend Zertifizierung wird an das SZFF Sekretariat gerichtet.

4. Inspektionsstelle

4.1. Zusammenarbeit der Zertifizierungsstelle mit der Inspektionsstelle

- 4.1.1 Die SZFF Zertifizierungsstelle, gewährleistet selbst die Funktion der Inspektionsstelle. Die Ausführung der Inspektionsaufgaben kann jedoch als Unterauftrag an andere Inspektionsstellen vergeben werden, was die SZFF aber nicht von ihrer Verantwortung für die Zertifizierung entbindet.

5. Fachausschuss des SZFF

- 5.1.1 Der Fachausschuss der SZFF besteht aus mind. 3 unabhängigen Mitgliedern. Diese dürfen keine Informationen betreffend die Zertifizierung an Dritte weitergeben.
- 5.1.2 Er hat die technische Aufsicht über die korrekte Durchführung der Konformitätsbewertung (Zertifizierung) gemäss den relevanten Normen.
- 5.1.3 Er genehmigt die für die Durchführung der Konformitätsbewertung erforderlichen Reglemente und überprüft deren Einhaltung.
- 5.1.4 Er prüft den Antrag des Herstellers und empfiehlt der Zertifizierungsstelle dessen Annahme / Ablehnung.
- 5.1.5 Er bestätigt die Auswahl der Inspektoren und stellt deren fachliche Ausbildung sicher.
- 5.1.6 Er ist Ansprechpartner für die Zertifizierungsstelle bei technischen Fragen der Konformitätsbewertung.

Allgemeiner Teil

6. Antrag auf Zertifizierung eines Herstellbetriebs

6.1. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1.1 Das Qualitätslabel „SZFF Qualitätsbetrieb zertifiziert“ oder „SZFF TOP Qualitätsbetrieb zertifiziert“ kann von jedem Herstellbetrieb beantragt werden. Antragsteller können sein:
- Betriebe, die ihre Produkte selber herstellen und montieren
 - Betriebe, die ihre Produkte selber herstellen und über den Handel vertreiben
 - Nichtmitglieder der SZFF mit Produktionsstandort in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein
- 6.1.2 Firmen, deren Produktionsstätten sich im Ausland befinden, können das Q-Label ebenfalls beantragen, sofern sie Mitglied der SZFF sind.
- 6.1.3 Prüfzeugnisse für den Nachweis der Anforderungen der Typprüfung müssen von notifizierten und akkreditierten Instituten ausgestellt sein und den aktuellen Normen entsprechen.
- 6.1.4 Der Hersteller hat ein WPK-System geschaffen, das ihm erlaubt, ununterbrochen die Normkonformität seiner Produkte sicherzustellen. Alle relevanten Angaben für die Produktion werden vom Hersteller festgehalten.
- 6.1.5 Der Hersteller lässt die notwendigen Typprüfungen (TT) an seinen Produkten durchführen, um sich von deren Konformität zu überzeugen. Die Typprüfungen sind in den entsprechenden Normen beschrieben.
- 6.1.6 Der Hersteller lässt sich von der SZFF auditieren, damit sie sich von der Konformität der WPK überzeugen kann. Die Ergebnisse der Audits werden dokumentiert und von der Zertifizierungsstelle bewertet.
- 6.1.7 Die durch die SZFF akzeptierten Arbeitssprachen sind Deutsch und Französisch.

6.2. Formeller Antrag

- 6.2.1 Ein Herstellbetrieb, der ein Qualitätslabel wünscht erhält die nötigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des SZFF.
- 6.2.2 Ein Herstellbetrieb, der ein Qualitätslabel wünscht, ist aufgefordert, der SZFF einen schriftlichen Antrag einzureichen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: (siehe Beilage 3)
- Name und Adresse der Firma, für die ein Zertifikat beantragt wird
 - Verweis auf die technischen Spezifikationen, auf den sich der Antrag bezieht
 - Name der Kontaktperson für die SZFF
 - Nachweis der dokumentierten WPK
- 6.2.3 Wenn es der Gesuchsteller für angebracht hält, kann er auf seine Kosten von der SZFF ein Informationsgespräch und/oder einen Voraudit verlangen, welches der Erstaudit vorangeht.
- 6.2.4 Durch seine Unterschrift verpflichtet sich der Antragsteller die Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu respektieren.
- 6.2.5 Der Antrag wird nebst der Zertifizierungsstelle auch vom Fachausschuss der SZFF beurteilt und gibt eine Empfehlung auf Annahme / Ablehnung des Antrags ab.

6.3. Gültigkeit des formellen Antrags

- 6.3.1 Sobald die Antragsdokumente vollständig und geprüft sind, bestätigt die SZFF dem Antragsteller bei positivem Entscheid der Vorprüfung die Annahme des Antrags. Die SZFF organisiert die Erstaudit des Herstellers innerhalb von max. 6 Wochen

Allgemeiner Teil

- 6.3.2 Die Kosten für den Zertifizierungsprozess werden bei Antragsstellung in Rechnung gestellt. Diese sind vor der Erstaudit zu begleichen. Voraudits werden separat und nach Aufwand verrechnet. (siehe Beilage 1)

7. Änderungen an der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)

7.1. Antrag auf Aufrechterhaltung des Q-Labels nach Änderungen

- 7.1.1 Wenn der Hersteller seine WPK signifikant ändert (z.B. Standortwechsel, Änderungen in der Wertschöpfungskette), informiert er die SZFF unverzüglich. Dies geschieht durch eine schriftliche Mitteilung der Änderungen und – falls nötig – durch eine Kopie des geänderten Qualitätshandbuches und/oder eine Liste der geänderten Dokumente und Prozesse.
- 7.1.2 Der Hersteller beweist durch sein Qualitätssicherungssystem, dass seine Dienstleistungen fortwährend reglementskonform sind und bleiben.
- 7.1.3 Wenn die Änderungen des Herstellers und/oder des Qualitätssicherungssystems es rechtfertigen, ist die SZFF befugt, unverzüglich ein zusätzliches Audit des Herstellers auf dessen Kosten durchzuführen.

8. Vertragsauflösung / Kündigung

- 8.1.1 Der Hersteller kann den Vertrag mit der SZFF jederzeit schriftlich auflösen. Er muss jedoch für alle bereits geleisteten Aufwendungen, die im Rahmen des Vertrages angefallen sind, die Kosten übernehmen. Die SZFF bestätigt nach erfolgter Zahlung des Herstellers schriftlich das Datum des Endes des Vertrags gemäss den darin vereinbarten Modalitäten.
- 8.1.2 Die Verwendung des Q-Labels kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Fachkommission zu erfolgen.

9. Inspektion von Herstellbetrieben

9.1. Erstinspektion

- 9.1.1 Die SZFF organisiert die Erstinspektion des Herstellers wenn alle in Artikel 6.3.1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- 9.1.2 Die Erstprüfungen (TT) gehören nicht zur WPK. Sie müssen vom Hersteller entsprechend den geforderten Prüfmethoden in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Das Vorhandensein der Ergebnisse dieser Versuche kann bei der Erstinspektion erfragt werden.
- 9.1.3 Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und der Genauigkeit der Versuchsanlagen muss vom Hersteller durchgeführt werden. Weitere Details sind den anwendbaren Normen zu entnehmen.

9.2. Aufrechterhaltungsaudits

- 9.2.1 Die Aufrechterhaltung der Zertifizierung erfordert eine ständige Überwachung, Bewertung und Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle. Die Aufrechterhaltungsaudits erfolgen regelmässig.
- 9.2.2 Ein Aufrechterhaltungsaudit kann im Anschluss an eine Änderung der Einrichtungen oder der WPK erfolgen.

Allgemeiner Teil

9.3. Personen, die die Inspektionsstelle im Werk begleiten dürfen

- 9.3.1 Vertreter der Organe, die mit der Genehmigung und /oder der Akkreditierung der SZFF beauftragt wurden, können jederzeit den Inspektor oder den Vertreter der Zertifizierungsstelle begleiten. Die Personen, die einen Inspektor oder einen Vertreter der SZFF begleiten, sind an dieselben Vertraulichkeitsregeln gebunden.

9.4. Ergebnis der Inspektion

- 9.4.1 Der Besuch der Inspektionsstelle resultiert in einem Bericht mit Auflagen, falls erforderlich. Diese Auflagen haben das Ziel, die Aufmerksamkeit des Herstellers auf Nichtkonformitäten zu lenken. Sie können durch die Inspektionsstelle wie auch durch die SZFF (Zertifizierungsstelle) gemacht werden. Die SZFF macht ihre Auflagen und bestätigt jene der Inspektionsstelle nach Prüfung des Inspektionsberichts gemäss den entsprechenden internen Abläufen.
- 9.4.2 Jede Nichtkonformität in Bezug auf die technischen Spezifikationen, Vorschriften und das Reglement, die durch die SZFF festgestellt worden sind, führt zu Auflagen.
- 9.4.3 Eine Auflage wird dem Hersteller schriftlichen mitgeteilt. Eine Auflage der Inspektionsstelle wird von einem Verantwortlichen der Inspektionsstelle unterzeichnet und kommentiert.
- 9.4.4 Der Hersteller ist verpflichtet, die Ursachen der Nichtkonformität zu suchen und Korrekturmassnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Nichtkonformität nicht mehr auftritt oder sich nicht wiederholt. Eine Frist für die Umsetzung der Korrekturmassnahmen muss durch Konsens zwischen dem Hersteller und der Inspektionsstelle festgelegt werden.
- 9.4.5 Bei mangelhafter Umsetzung der Korrekturmassnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen, eines weiteren Auftretens oder einer Wiederholung der Nichtkonformität ist die SZFF berechtigt, das Zertifikat nicht zu erneuern oder zurückzuziehen.

9.5. Typen von Auflagen

- 9.5.1 Aufgrund der Bedeutung der festgestellten Nichtkonformität können drei Typen von Auflagen gemacht werden:
- Typ A: Nichtkonformität, die die Herstellung auf solche Art beeinträchtigt, dass gegenüber der technischen Spezifizierung nichtkonforme Ergebnisse erzielt werden können. Es werden keine Zertifikate erteilt, solange solche Auflagen noch offen sind. Diese Art von Nichtkonformität führt normalerweise zu einer Wiederholung eines Teils oder des gesamten Audits auf Kosten des Herstellers.
 - Typ B: Nichtkonformität, die für eine korrekte Produktion kein Risiko darstellt, wenn sie in einer begrenzten Zeitperiode korrigiert wird. In diesem Fall ist der Hersteller verpflichtet, der SZFF und der Zertifizierungsstelle die Umsetzung der Korrekturmassnahmen in den definierten Fristen schriftlich mitzuteilen.
 - Typ C: Nichtkonformität, die für eine korrekte Produktion kein Risiko darstellt. Sie muss vor der nächsten Regelüberwachung korrigiert werden.
- 9.5.2 Im Falle einer grösseren Anzahl von Auflagen des Typs B und/oder C ist die SZFF berechtigt, über die Notwendigkeit einer Wiederholung eines Teils oder der Gesamtheit der Audit auf Kosten des Herstellers zu entscheiden.

Allgemeiner Teil

10. Zertifizierung

10.1. Erteilung des SZFF Qualitäts-Labels durch die Zertifizierungsstelle

- 10.1.1 Wenn die Ergebnisse der Erstinspektion und der Erstprüfungen konform sind, erteilt die Zertifizierungsstelle das SZFF Qualitätslabel an den Hersteller.
- 10.1.2 Mit der Zertifizierung des Herstellers wird dieser auf der Homepage der SZFF in das Register der zertifizierten Qualitätsbetriebe eingetragen.
- 10.1.3 Mit Erteilung des Zertifikats, kann das Qualitätslabel verwendet werden.

10.2. Verweigerung der Ausstellung des Zertifikats

- 10.2.1 Im Falle einer Verweigerung der Ausstellung des Zertifikats informiert die SZFF den Antragsteller schriftlich und begründet ihre Entscheidung.

10.3. Geltungsdauer des Zertifikats

- 10.3.1 Die Zertifikate des Herstellers bleiben gültig, solange es keine Änderung der technischen Spezifizierung gibt.
- 10.3.2 Die Gültigkeit eines Zertifikats endet aus folgenden Gründen:
- Widerruf des Zertifikats durch die SZFF wegen Verzicht des Herstellers infolge Aufgabe der Tätigkeit oder Fehlens der Umsetzung von Korrekturmassnahmen innerhalb der mit dem Hersteller definierten Fristen
 - nach freiwilliger Aufgabe des Zertifikats
 - nach einer Frist von 12 Monaten ohne Durchführung von Tätigkeiten eines Herstellers

10.4. Kopien des Zertifikats

- 10.4.1 Der Hersteller kann nur integrale Kopien des Zertifikats verteilen.

10.5. Aussetzung und Verzicht des Zertifikates durch den Hersteller

- 10.5.1 Der Hersteller kann sein Zertifikat aussetzen oder zurückziehen lassen.
- 10.5.2 Die Zertifizierungsstelle gewährt die Aussetzung ab dem Datum des Eingangs des Antrags für eine Periode von maximal 12 Monaten.
- 10.5.3 Der Hersteller kündigt den Verzicht auf das Zertifikat schriftlich an. Die Zertifizierungsstelle legt anschliessend das Datum des Widerrufs des Zertifikats fest.
- 10.5.4 Der Hersteller informiert die SZFF schriftlich über eine endgültige Einstellung seiner Produktion.

10.6. Unterbrechung der Produktion

- 10.6.1 Wenn die Produktion des Herstellers definitiv aufgegeben oder zeitweilig unterbrochen werden, ist dieser verpflichtet, die SZFF über jede Unterbrechung zu informieren, damit die Auditbesuche aufgrund dieser Angaben geplant werden können.
- 10.6.2 Die SZFF ist befugt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um das Vertrauen in die Konformität der Dienstleistungen nach einer Unterbrechung der Produktion zu bewahren.

10.7. Änderung der technischen Spezifizierungen der Zertifizierung

- 10.7.1 Die SZFF informieren den Hersteller über jede Änderung der technischen Spezifizierungen der zertifizierten Produktion. Darin sind auch die Fristen enthalten, über die der Hersteller verfügt, um sich den geänderten Vorschriften anzupassen.

Allgemeiner Teil

10.8. Liste der zertifizierten Qualitätsbetriebe

- 10.8.1 Die SZFF pflegt eine aktualisierte Liste der Qualitätsbetriebe, die über ein Zertifikat verfügen. Die regelmässig auf den neuesten Stand gebrachte Liste ist auf der Internet-Adresse der SZFF verfügbar.
- 10.8.2 Die Liste erwähnt ausser den zertifizierten Qualitätsbetrieben auch die Daten von Widerrufern und von Aufgabeanträgen, die gültig sind. Das Löschen eines publizierten Herstellers erfolgt innerhalb eines Jahres.

11. Beschwerden

11.1. Beschwerden bezüglich der Zertifizierung

- 11.1.1 Jede schriftliche, bei der SZFF eingegangene Reklamation wird wie folgt behandelt. In erster Instanz entscheidet der Fachausschuss, der nach Bedarf einberufen wird. Der Fachausschuss besteht aus dem Technischen Leiter Fenster und Fassaden der SZFF, einem Inspektor sowie mindestens 2 Mitglieder der SZFF.

11.2. Rekurs

- 11.2.1 Gegen den Entscheid des Fachausschusses kann bei der SZFF innerhalb von 30 Tagen schriftlich Rekurs eingelegt werden. Die Rekurskommission besteht aus dem Geschäftsführer der SZFF, mindestens einem Mitglied des Vorstandes und einem Inspektor. Der Entscheid der Rekurskommission ist definitiv.
- 11.2.2 Die durch die SZFF getroffenen Entscheidungen werden durch einen Rekursantrag nicht ausgesetzt.

12. Finanzielle Belange

- 12.1.1 Die Gebührenordnung (Tarifblatt) ist Bestandteil dieses Reglements und wird durch die SZFF erstellt. (siehe Beilage 1)

13. Rechtsstreit

- 13.1.1 Der Hersteller einerseits und die SZFF andererseits verpflichten sich, durch Schiedsgerichtsbarkeit jeden Rechtsstreit schlichten zu lassen, der in Verbindung mit der Ausführung oder aus der Interpretation der Reglemente auftreten könnte. Nur das schweizerische Recht findet Anwendung. Der Gerichtsort ist Olten. UN-Recht wird ausgeschlossen.

14. Inkraftsetzung

- 14.1.1 Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und kann jederzeit geändert werden.